

# Merkblatt zum Einsatz von Lehrkräften mit Behinderung im Blockunterricht an berufsbildenden Schulen

Die Regelung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (§ 2 Absatz 5 SächsLKAZVO) zum Einsatz von Lehrkräften im Blockunterricht an berufsbildenden Schulen lässt Abweichungen vom wöchentlichen Regelstundenmaß zu. Erst bei einer Abweichung von mehr als sechs Unterrichtsstunden über mehr als zwei Wochen soll in der Regel die Zustimmung der Lehrkraft erforderlich sein.

## Rechtliche Regelungen:

- **Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen** haben einen Anspruch auf „behinderungsgerechte ... Gestaltung der Arbeitsplätze, ... der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit ... unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung“ (§ 164 Absatz 4 SGB IX i. V. m. § 151 SGB IX).
- Im Kommentar zu § 164 SGB IX wird darauf verwiesen, dass nicht die tarifvertraglich geschuldete regelmäßige Dauer der Arbeitszeit gemeint sei, sondern Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie deren Verteilung auf die einzelnen Wochentage. Zitat: „Unter behinderungsspezifischen Aspekten sind dabei Fragen der werktäglichen Erholungszeiten von besonderem Gewicht.“ (Adl-hoch, in: Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann: SGB IX, § 81 Rn. 104).
- Das Bundesarbeitsgericht bestätigte den einklagbaren Anspruch auf behinderungsgerechte Beschäftigung nach § 164 Absatz 4 SGB IX für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Arbeitnehmer (Urteil des BAG vom 03.12.2002, 9 AZR 481/01, Rn. 21 und 22).

## Zusätzliche Regelungen aus der Inklusionsvereinbarung:

Die neue Inklusionsvereinbarung (IV) vom 27.06.2025 trifft zusätzlich zum Schwerbehindertenrecht des SGB IX mehrere Regelungen, die **für alle Beschäftigten mit Behinderungen** zur Anwendung kommen.

Der Begriff der Beschäftigten mit Behinderungen (ab GdB 20) wird in Nummer 1 der IV näher erläutert.

- Individuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen der Beschäftigten mit Behinderung sind gemäß Nummer 3.1 Absatz 1 IV generell bestmöglich zu berücksichtigen. In der Aufzählung unter Nummer 3.2 IV werden explizit u. a. die Stundenplangestaltung und die Verteilung der Wochenarbeitszeit benannt.
- Im Rahmen der Schuljahresplanung vereinbaren Schulleitungen in den Inklusionsgesprächen mit den Lehrkräften mit Behinderungen, welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, um deren Arbeitsfähigkeit dauerhaft zu erhalten (Nummer 3.1 Absatz 2 und 3 IV).
- Im Laufe des Schuljahres kann zudem ein anlassbezogenes Gespräch mit dem Schulleiter gefordert werden. Ein Anlass wäre beispielsweise, wenn sich der eigene gesundheitliche Zustand verschlechtert (Nummer 3.1 Absatz 3 Satz 4 IV).

Kommt es dennoch zu Überlastungen, wird empfohlen, die zuständige Örtliche Schwerbehindertenvertretung (ÖSBV) zurate zu ziehen. Zusätzlich kann eine Überlastung durch die Beschäftigten gegenüber der Schulleitung schriftlich angezeigt werden (vgl. DV-SMK-Überlastungsanzeige).

Februar 2026

Michael Wagner  
Hauptvertrauensperson